

nen Klöster anschaulich werden. Neue Gesichtspunkte dürften sich kaum ergeben. – In Anbetracht der Herausforderung zur geistigen Auseinandersetzung durch die Reformation sowie der starken Impulse zur geistigen Erneuerung der Kirche, die während des Mittelalters von Zeit zu Zeit gerade vom Mönchtum ausgegangen sind, möchte man nun enttäuscht sein. Wenn man sich aber die heutige unter dem Zeichen des zweiten Vatikanums stehende katholische Kirche anschaut, wenn man sie sich dort anschaut, wo sie sich für die gläubigen Katholiken im wesentlichen ereignet, im gemeinsam gefeierten Meßgottesdienst, so sieht man hier immerhin Kräfte am Werk, die wiederum von Benediktinerklöstern entscheidende Impulse empfangen haben. Die Bursfelder Kongregation hat mit dem Reichsdeputationshauptschluß ihr Ende gefunden; aber das einst ihr zugehörige Kloster Maria Laach, dann auch die Benediktiner-Erzabtei Beuron, Mutterkloster der Beuroner Kongregation, Stätten intensiver Forschung, wurden zu Trägern der katholischen liturgischen Erneuerungsbewegung, die jetzt zur vollen Entfaltung gelangt.

Ziegler hat seiner Darstellung noch einen nützlichen Anhang beigelegt, betr. A) Die Präsidenten der Bursfelder Kongregation in der Reformationszeit, B) Die Mitgliedsklöster der Bursfelder Kongregation in der Reformationszeit, C) Die Zahl der Teilnehmer an den Generalkapiteln. Ein Register sowie eine Landkarte mit Eintragung der Klöster erleichtern die Benutzung des Buches.

Göttingen

Anneliese Sprengler-Ruppenthal

Andreas Zieger: Das religiöse und kirchliche Leben in Preußen und Kurland im Spiegel der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 5). Köln (Böhlau) 1967. XVI, 210 S., kart. DM 24.–.

Über die Einführung der Reformation und die Bedeutung der landesherrlichen Entscheidung für diese neue Entwicklung liegen für das Herzogtum Preußen eine ganze Reihe von Untersuchungen vor, in denen auch der Anteil der Wittenberger Reformatoren gebührend gewürdigt wird. Seltener im Blickfeld wissenschaftlicher Forschung stand bisher Kurland, was einmal in der weniger günstigen Aktenlage seinen Grund hat, zum anderen darauf beruht, daß das Bekenntnis des Deutschordenshochmeisters Albrecht von Brandenburg-Ansbach zur Reformation 1525 eine ungleich stärkere Beachtung fand als die gleiche Handlung des livländischen Meisters Gotthard Kettler 30 Jahre später.

Bei der Schilderung der reformatorischen Entwicklung Preußens und Kurlands wurde immer nur am Rande danach gefragt, wie sich die Erlasse der Obrigkeit in der Pfarrerschaft und beim Kirchenvolk auswirkten, welche Probleme bei der Durchsetzung der neuen Lehre auftraten und welche organisatorischen Maßnahmen im einzelnen getroffen werden mußten. Es ist zu begrüßen, daß mit dieser Untersuchung von Andreas Zieger zum ersten Male dem „religiösen und kirchlichen Leben des 16. Jahrhunderts“ eine eigene Monographie gewidmet wird. Daß der Verf. neben Preußen das Herzogtum Kurland in seine Darstellung einbezieht, ist berechtigt bei den engen Beziehungen zwischen beiden Ländern, wenn es sich auch, bedingt durch den historischen Ablauf, um ein Nacheinander, nicht um ein Nebeneinander, in der kirchengeschichtlichen Betrachtung handeln kann: 1568 erschien nach mehreren Vorläufern die bis auf weiteres letzte Kirchenordnung in Preußen, 1570 wurde die erste kurländische Kirchenordnung herausgegeben, die bis über das Jahr 1832 hinaus in Kraft blieb.

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, deren Edition durch Emil Sehling schon mehr als 50 Jahre zurückliegt, sind bisher kaum als kulturhistorische Quellen beachtet worden. 1927 fertigte Johannes Wilken eine Dissertation über die niederdeutschen evangelischen Kirchenordnungen als Quelle zur deutschen Kulturgeschichte an; ähnliche Versuche für andere deutsche Landschaften liegen nicht vor. Die Aussagekraft der Kirchenordnungen zu überprüfen und damit einen Beitrag zur Kirchengeschichte zu leisten, bot sich insbesondere für das Herzog-

tum Preußen an, in dem 1525, 1544, 1558 und 1568 neue Kirchenordnungen erschienen, ein Ausdruck des auf ständige Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse bedachten landesherrlichen Regiments, während die kurländische Kirchenordnung von 1570 auf den in den letzten 50 Jahren gemachten Erfahrungen anderer evangelischer Territorien fußen konnte.

In einem einleitenden Kapitel geht der Verf. auf die Quellen der Kirchenordnungen und die für seine Untersuchung gestellten Aufgaben ein und zeichnet den Hintergrund, auf dem die Ordnungen erwachsen. Damit läßt er einen Gedanken anklängen, der für die Kirchenordnungen des Herzogtums Preußen kennzeichnend ist: Die Beurteilung der für ihre Ausarbeitung herangezogenen Quellen erfolgte sicher auch danach, in welchem Grade diese als Paradigmen zu gelten hatten oder Vorschriften enthielten, die der besonderen Lage dieses Landes entsprachen; doch scheint es bei der Betrachtung der politischen Geschichte Preußens nicht verwunderlich, daß bei der Kirchenordnung von 1558 dem mecklenburgischen Vorbild Raum gegeben wurde, während man in der Kirchenordnung von 1568 das sächsische Beispiel wieder beachtete. Der Einfluß, den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg seit 1555 auf Albrecht von Preußen ausübte und der die preußische Landesverfassung bedrohte, ist demnach auch auf dem Gebiet kirchlicher Anordnungen nachweisbar. Die dynastischen Beziehungen zwischen Herzog Gotthard von Kurland und dem Hause Mecklenburg erklären dessen Einfluß auf die Kirchenordnung von 1570.

Durch die die Quellen und den theologischen Ursprung der einzelnen Kirchenordnungen betonen Untersuchung kann der Verf. manche in der Literatur seit langem fortgeerbten Ungenauigkeiten beseitigen. Dies betrifft u. a. die vielumstrittene Kirchenordnung von 1558, zu Unrecht die „osiandrische“ genannt, von der nachgewiesen werden kann, daß weder „Osianders Lehren“, noch „Melanchthons Sonderlehren“ darin ihren Niederschlag gefunden haben. „Falsche Lehre konnte die orthodoxe lutherische Partei in Preußen dieser Kirchenordnung nicht vorwerfen“ (S. 30). Ob es die „landfremden oberdeutschen“ Zeremonien (S. 22) waren, denen 1558 der Widerstand der Stände galt, kann bezweifelt werden, da bei dieser Kirchenordnung die politischen Umstände, unter denen sie zustandekam, entscheidend für die Ablehnung wurden, weniger der Inhalt der Lehrsätze.

Die in den Kirchenordnungen Preußens und Kurlands enthaltenen kirchenorganisatorischen und den Ablauf der gottesdienstlichen Handlungen regelnden Anordnungen werden vom Verf. in vier Problemkreisen behandelt: 1. Der Glaube und seine Bedrohung; hier geht es um die Herausbildung des neuen Bekenntnisses in der Abgrenzung zur alten Lehre und in der Auseinandersetzung mit schwärmerischen Richtungen. 2. Gottesdienstliche Formen und Handlungen, wobei die Übersichten über Gleichheit und Unterschiede in den Agenden der Kirchenordnungen zwischen 1525 und 1570 zur Veranschaulichung hilfreich sind. 3. Religiöses Leben und kirchliche Zucht, 4. Der evangelische Geistliche im Spiegel der Kirchenordnungen von Preußen und Kurland, zwei Kapitel, in denen neben den kirchengeschichtlichen auch kulturhistorische Fragen zum Mittelpunkt der Betrachtung gemacht werden.

Mit Gewinn wurden in diesen Kapiteln einzelne Visitationsberichte herangezogen. Eine systematische Auswertung dieser für die preußische Kirchengeschichte höchst ergiebigen Quellengruppe liegt bisher nicht vor; sie hätte dazu beigetragen, manche in den Kirchen- und Landesordnungen ergangenen Verfügungen verständlicher und weniger schroff erscheinen zu lassen. Die Herkunft der Pfarrer, ihre Ausbildung, Besoldung und Tätigkeit, die Stellung innerhalb der Gemeinden, die kirchlichen Mißstände, aber nicht weniger auch erfreuliche Erscheinungen innerhalb der Gemeinden kommen in den Visitationsrezessen unmittelbarer zum Ausdruck, als es in den Kirchenordnungen geschehen kann. Die Bedenken der Pfarrer von 1540 (Ostpr. Fol. 470, hier zitiert S. 167) zeichnen aus gegebenen Gründen das Bild besonders dunkel. Die Benutzung der Presbyterologien von Daniel Heinrich Arnoldt und Johann Jacob Quandt (Ms. im Staatlichen Archivlager Göttingen) hätten ohne Zweifel hier berichtend wirken können; auch das Ende 1968 vom Verein für ost- und westpreußische Familienforschung herausgegebene Altpreußische Pfarrerbuch

von Friedwald Möller zeigt, daß spätestens ab 1550 eine regelmäßige geistliche Versorgung der Kirchspiele des Herzogtums Preußen gesichert war. Die Bearbeitung mehrerer Huben Ackerland durch den Pfarrer war durchaus die Regel in Preußen, auch in späterer Zeit, und die Höhe der Vergütung richtete sich nicht zum wenigsten nach der Höhe der Ertragnisse; so war die Besoldung der Pfarrer in den Kirchspielen Preußisch Litthauens verhältnismäßig hoch, da der Ertrag aus dem Pfarracker geringer war als anderswo. Wie es in einem Erlaß Herzog Albrechts (Staatliches Archivlager Göttingen Etats-Ministerium 37a Nr. 4) zum Ausdruck kommt, war nicht selten die Ausdehnung eines Kirchspiels der Grund für die Einrichtung von Filialen; die schlechte finanzielle Lage einzelner Dörfer legte eher den Gedanken der Zusammenlegung von Gemeinden nahe.

Die enge Verbindung von Kirchengeschichte und politischer Geschichte in der Zeit, da sich die Obrigkeit für die geistlichen und weltlichen Belange zugleich verantwortlich fühlen mußte, wird im Herzogtum Preußen in einem besonderen Maße deutlich. Toleranz im Religiösen des 16. Jahrhunderts zu dulden (S. 34), lag abseits der von lutherischer Glaubenskraft erfüllten Fürstengeneration. Die Großzügigkeit Herzog Albrechts gegenüber Sekten und Schwärmern („es will mir nicht geziemen, in die Leute den Glauben zu dringen“), mitbestimmt von der notwendigen Einsicht, Siedler für das entvölkerte Herzogtum zu gewinnen, wurde durch Luther 1532 in seiner Schrift „An den durchlauchtigen Herrn Albrecht . . . wider ertliche rottengeister“ gerügt (S. 45); das Mandat gegen die Schwärmer von 1535 sollte mit den Bemühungen der Wittenberger um die Festlegung einheitlicher Glaubensstandpunkte in Verbindung gebracht werden (S. 39 und 41).

So ist das Buch von Zieger voller Anregungen. Manche aus der altpreußischen und kurländischen Geschichte längst bekannte Tatsache erscheint durch die aus den Kirchenordnungen gewonnene neue Fragestellung in einem neuen Licht, manche Unklarheiten werden beseitigt, neue Tatsachen bekanntgemacht und das äußere Erscheinungsbild von Glaube, Sitte, Frömmigkeit und kirchlichem Leben beschrieben. Dies geschieht, soweit man überhaupt imstande sein kann, aus den von weltlicher und geistlicher Obrigkeit, von Fürsten und Bischöfen erlassenen Kirchenordnungen Aussagen darüber zu gewinnen. Wie sich die Anordnungen bei den Geistlichen und innerhalb der Gemeinden ausgewirkt haben, wie sich das kirchliche Leben auf der „unteren Ebene“ tatsächlich abspielte, darüber ist aus den Kirchenordnungen jedoch nur indirekt etwas zu erfahren. Der Verf. hat durch Hinzuziehung einiger Visitationsabschiede, die im Quellenverzeichnis nicht aufgeführt werden, die Aufgabe, die er sich mit seiner Arbeit stellte, erweitert; dadurch ist es ihm möglich geworden, Probleme in seine Darstellung einzubeziehen, über die die Kirchenordnungen selbst keine Auskunft geben, die man jedoch in diesem Buche erwartet. Mit ihm gab er einen wichtigen Beitrag zu einem bislang wenig beachteten Forschungsgebiet, der Kirchen- und Religionsgeschichte Preußens und Kurlands im 16. Jahrhundert.

Bonn

Iselin Gundermann

Neuzeit

Hans Eberhardt (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landesarchivs Weimar, Bd. 8). Weimar (Böhlau) 1964. IX, 256 S., 1 Karte, geb. DM 22.-.

Die vorliegende Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Rudolstadt ist vom Herausgeber der oben zitierten „Veröffentlichungen des Thüringischen Landesarchivs Weimar“, Hans Eberhardt, selbst bearbeitet worden. Aus dem Vorwort kann entnommen werden, daß dieser Band den sechsten und letzten der Übersichten bildet. Die Bände, die die Landesarchive Gotha (Bd. 3, 1960), Meiningen